

Geschäftsordnung

Präambel

- [1] Wenn in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit der männlichen Form der Vorzug gegeben wird, so gelten stets alle Rollenbezeichnungen für beide Geschlechter.
- [2] Die in dieser Geschäftsordnung erlassenen Bestimmungen gelten auf Grund der Statuten des Vereins „Steiner Ruder Club“ vom 10. Juli 2020.
- [3] Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung bei der Generalversammlung am 10. Juli 2020 in Kraft. Die Gültigkeit besteht bis zur Außerkraftsetzung durch die Generalversammlung.

§1 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes

- [1] Definition Ämter
 - a. Obmann [siehe Statut § 14 Abs. 1]
 - b. Schriftführer [siehe Statut § 14 Abs. 2]
 - c. Kassier [siehe Statut § 14 Abs. 3]
 - d. Fahrwart [Der Fahrwart organisiert den gesamten Ruderbetrieb inkl. Ausbildung und berichtet dem Vorstand.]
- [2] Dem Vorstand gehören neben den in den Statuten genannten Personen folgende mit nachgestellten Aufgaben und Stimmrecht im Vorstand an:
 - a. **Breitensportwart** [Der Breitensportwart ist für den Bootsmannsdienst, Stern- und Wanderfahrten sowie für die Anfängerausbildung zuständig.]
 - b. **Zeugwart** [Der Zeugwart ist für die Instandhaltung der Boote, des Bootsanhängers und der Fitnessgeräte zuständig.]
 - c. **Hauswart** [Der Hauswart ist für die Instandhaltung des Bootshauses, der Steganlage und des Areal um das Bootshaus zuständig.]
- [3] Darüber hinaus gehört dem Vorstand folgende mit nachgestellten Aufgaben und ohne Stimmrecht im Vorstand an:
 - a. **keine weiteren Ämter**

§2 Arbeitsweise der Generalversammlung

- [1] Für die ordnungsgemäße und fristgerechte Zusammenstellung von Tagesordnungen ist der Obmann verantwortlich. Die Aussendung obliegt dem Schriftführer. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sind nach Bedarf entsprechende Anhänge beizufügen.
- [2] Nicht stimmberechtigte Mitglieder laut § 7 der Statuten dürfen mit beratender Stimme aber ohne Stimmrecht anwesend sein. Außerdem darf der Vorstand externe Personen ohne Stimme zuziehen.
- [3] Die Leitung der Sitzung obliegt dem Obmann, der diese für eine festgesetzte Dauer seinem Stellvertreter übergeben kann. Er eröffnet und schließt die Sitzung, stellt das ordnungsgemäße Zustandekommen von Beschlüssen fest, erteilt das Rederecht und schließt die Debatte, fakultativ mit der Bitte um Abstimmung. In begründeten Fällen kann er das Rederecht entziehen.

- [4] Zu jedem Tagesordnungsbericht hat nach den allgemeinen Erläuterungen auf Wunsch der Teilnehmer eine Debatte zu erfolgen. Der Obmann kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Führung einer Redeliste betrauen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat die Möglichkeit, im Laufe einer Debatte um Beschränkung der Redezeit auf eine feste Dauer zu bitten. Hierüber ist mit einfacher Mehrheit unmittelbar abzustimmen.
- [5] Beschlussfassungen erfolgen gemäß § 10 Abs. [7] der Statuten. Zur Beschlussfassung muss ein Antrag von einem stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer eingebracht werden. Von einer Beschlussfassung direkt und persönlich Betroffene haben kein Stimmrecht, dies gilt auch, wenn direkt ein finanzieller Vorteil durch einen Beschluss für Angehörige entsteht.
- [6] Abänderungsanträge können von jedem stimmberechtigten Teilnehmer eingebracht werden und sind mit demselben Quorum zu behandeln.
- [7] Im Falle von Stimmgleichheiten entscheidet die Stimme des Obmannes. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- [8] Die Vorlage neuer Durchführungsbestimmungen und einer neuen Geschäftsordnung hat stets zu Beginn einer Generalversammlung durch den Schriftführer zu erfolgen.
- [9] Allgemeine Beschlüsse werden per Handzeichen durch den Schriftführer festgestellt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bzw. die Wahl ist nicht erfolgt.
- [10] Die bei einer ordentlichen Generalversammlung gewählten und bestellten Organe und Mitglieder des Vorstandes treten ihr Amt mit 1. März an. Im Falle einer unterjährigen Wahl oder Bestellung bei einer außerordentlichen Generalversammlung treten die Personen unmittelbar ihr Amt an. Eine ordentliche Generalversammlung hat in jedem Fall stattzufinden.

§ 3 Entlastung des Vorstandes

- [1] Eine Rechnungsprüfung hat zumindest jeweils vor einer ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen und den Zeitraum von 1. März bis 31. Dezember zu umfassen, auf Basis derer die Generalversammlung eine Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer gemäß § 11 lit. [c] und [e] der Statuten vornimmt.
- [2] Für die Restperiode vom 1. Jänner bis Ende Februar hat die Entlastung bei der darauffolgenden Generalversammlung zu erfolgen.

Allgemeine Bestimmungen

- [1] Protokolle aller Organe und Beschlüsse eines Schiedsgerichts sowie die Abschlussberichte der Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Wochen per E-Mail versandt zu werden.
- [2] Alle Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Arbeit ehrenamtlich. Die in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten entstandenen Unkosten können in angemessener Höhe erstattet werden, soweit diese Kosten erforderlich waren und im beschlossenen Budget vorgesehen sind.

§ 6 Änderungen der Geschäftsordnung

- [1] Änderungen der Geschäftsordnung haben gemäß § 10 Abs. [7] der Statuten zu erfolgen. Die Ausarbeitung von Änderungen obliegt dem Vorstand.